

Amtliche Bekanntmachung



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Main-Tauber-Kreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), sowie von § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Kreistag am 21.10.2015 folgende

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt der Main-Tauber-Kreis monatliche, gestaffelte Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse unter 4 Wochen oder mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Förderung der Kinder in Kindertagespflege, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Main-Tauber-Kreis haben, sowie die Fälle, in denen der Main-Tauber-Kreis zuständiger Jugendhilfeträger nach § 86 SGB VIII ist.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, ab dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 24 Abs.2 SGB VII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (5) Von der Beitragspflicht sind Kostenbeitragspflichtige befreit,
 - a) die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und/oder Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen.
 - b) deren Familieneinkommen den Betrag des fünffachen Satzes der Regelbetragsstufe II nach dem SGB II/SGB XII nicht übersteigt. Das Familieneinkommen wird nach der Anlage 1 der Satzung berechnet.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Änderungen in den Betreuungszeiten von bis zu durchschnittlich +/- 5 Stunden im Monat wirken sich nicht auf die Höhe des Kostenbeitrags aus.
- (2) Die Berechnung des Kostenbeitrags erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.
- (3) Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrags sind die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Dabei wird für die Berechnung des Kostenbeitrags der Elternbeitrag für den Regelkindergarten bei 12 Beitragsmonaten zugrunde gelegt.
- (4) Die Höhe der derzeitigen Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (5) Die Berücksichtigung der Zuweisung des Landes nach § 29c Finanzausgleichgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8 b Abs.3 des Kindertagesbetreuungs-gesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung der Abs.3 und 4 berücksichtigt und dadurch abgegolten.

§ 5 Festsetzung

- (1) Mit Bewilligung der Förderung in der Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrags durch das Jugendamt Main-Tauber-Kreis mittels Bescheid. Für die Einstufung in die Kostentabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen gem. § 4 Abs. 2 sowie die ermittelte durchschnittliche, monatliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages ausschlaggebend sind, sind unverzüglich, spätestens im Folgemonat, mitzuteilen.

§ 6 Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt Main-Tauber-Kreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend.

§ 7 Andere Vorschriften

Soweit die Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur Erhebung eines Kostenbeitrags in der Kindertagespflege außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 13.11.2015

gez. Reinhard Frank

Landrat

Anlage zur Satzung

Ab dem 01.01.2016 beträgt der Kostenbeitrag der Eltern oder Elternteilen als Kostenbeteiligung für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege im Main-Tauber-Kreis:

Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	1,85 € je Betreuungsstunde
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	1,40 € je Betreuungsstunde
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	0,90 € je Betreuungsstunde
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,35 € je Betreuungsstunde

Berechnungsbeispiel zur Geldleistung und zum Kostenbeitrag (Stand 01/2016):

Ein Kind aus einer Familie mit insgesamt zwei Kindern (unter 18 Jahren) wird durch eine Tagespflegeperson 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche betreut.

Berechnung der monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson:

30 Std./Woche x 4,3 = 129 Std./Monat x 5,50 € je Betreuungsstunde = **709,50 €**

Berechnung des monatlichen Kostenbeitrags der Eltern an den Landkreis:

30 Std./Woche x 4,3 = 129 Std./Monat x 1,40 € je Betreuungsstunde = **180,60 €**

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

– Jugendamt –